



schlott gruppe

AKTIENGESELLSCHAFT

Einladung zur Hauptversammlung 2008

der schlott gruppe AG am 26. Februar 2008 um 10.30 Uhr

: EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

Dienstag, den 26. Februar 2008, um 10.30 Uhr



Hiermit laden wir unsere Aktionäre zur 11. ordentlichen Hauptversammlung der schlott gruppe Aktiengesellschaft in das Kurhaus Freudenstadt, Promenadeplatz 1, in 72250 Freudenstadt ein.

: TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernjahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2006/2007, des zusammengefassten Lageberichts für die schlott gruppe AG und den schlott gruppe Konzern, des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006/2007

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 30. September 2007 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von € 32.196.937,02 wie folgt zu verwenden:

a)

Zahlung einer Dividende von € 1,00 je dividendenberechtigter Stückaktie. Dies entspricht einem Betrag von € 6.149.842,00. Für das Geschäftsjahr 2006/2007 sind 6.149.842 Stückaktien dividendenberechtigt.

b)

Vortrag von € 26.047.095,02 auf neue Rechnung.

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die von der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar gehaltenen eigenen Aktien, die gemäß § 71 b Aktiengesetz („AktG“) nicht dividendenberechtigt sind.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006/2007
Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2006/2007 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006/2007
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2006/2007 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapital I. mit der Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre und entsprechende Satzungsänderung sowie Aufhebung der bestehenden Ermächtigung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a)

Die in § 4 Abs. 3 der Satzung enthaltene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10. März 2008 um bis zu € 3.937.560,00 einmalig oder mehrmals zu erhöhen, wird unter Aufhebung des § 4 Abs. 3 der Satzung aufgehoben.

b)

Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 25. Februar 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu € 4.000.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital I.). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen sowie das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die neuen Aktien an Mitarbeiter der schlott gruppe Aktiengesellschaft oder mit der schlott gruppe Aktiengesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundener Unternehmen ausgegeben werden. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die neuen Aktien bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen im Bereich des Unternehmensgegenstandes der schlott gruppe Aktiengesellschaft ausgegeben werden. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe, festzulegen.

c)

§ 4 Abs. 3 der Satzung wird, sobald die Aufhebung des derzeitigen § 4 Abs. 3 gemäß Beschluss zu lit. a) im Handelsregister eingetragen ist, wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 25. Februar 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu € 4.000.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital I.). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen sowie das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die neuen Aktien an Mitarbeiter der schlott gruppe Aktiengesellschaft oder mit der schlott gruppe Aktiengesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundener Unternehmen ausgegeben werden. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die neuen Aktien bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen im Bereich des Unternehmensgegenstandes der schlott gruppe Aktiengesellschaft ausgegeben werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe, festzulegen.“

d)

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapital I. und, falls das genehmigte Kapital I. bis zum Ablauf der Ermächtigungsfrist nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist, anzupassen.

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zu deren Verwendung, einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien und Kapitalherabsetzung sowie Aufhebung der bestehenden Ermächtigung

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor zu beschließen:

a)

Der Vorstand wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bis zum 25. August 2009 ermächtigt, eigene Aktien bis zu zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung kann unmittelbar durch die Gesellschaft oder durch von der Gesellschaft beauftragte Dritte ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals ausgeübt werden. Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten

öffentlichen Kaufangebots oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten oder durch die Ausgabe von Andienungsrechten an die Aktionäre. Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Eröffnungskurse (Eröffnungsauktionspreis der schlott gruppe-Aktie im XETRA-Handel bzw. einem das XETRA-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb eigener Aktien um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten. Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft oder über eine an die Aktionäre der Gesellschaft gerichtete öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, dürfen der gebotene Kauf- bzw. Verkaufspreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kauf- oder Verkaufspreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Schlusskurse (Schlussauktionspreis der schlott gruppe-Aktie im XETRA-Handel bzw. einem das XETRA-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach Veröffentlichung eines formellen Angebots bzw. einer formellen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erhebliche Kursabweichungen vom gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreis oder den Grenzwerten der gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten angepasst werden. In diesem Fall bestimmt sich der maßgebliche Betrag nach dem entsprechenden Kurs am letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Anpassung; die 20 %-Grenze für das Über- oder Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden. Das Volumen des Angebots bzw. der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten kann begrenzt werden. Sofern bei einem öffentlichen Kaufangebot bzw. einer Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten das Volumen der angebotenen Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreitet, muss der Erwerb oder die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Ein bevorzogter Erwerb bzw. eine bevorzogene Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 50 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft, unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Rechts der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien, kann vorgesehen werden. Erfolgt der Erwerb mittels an die Aktionäre ausgegebener Andienungsrechte, so können diese pro Aktie der Gesellschaft zugeteilt werden; gemäß dem Verhältnis des Grundkapitals der Gesellschaft zum Volumen der von der Gesellschaft zurückzukaufenden Aktien berechtigt eine entsprechend festgesetzte Anzahl Andienungsrechte zur Veräußerung einer Aktie der Gesellschaft an diese. Andienungsrechte können auch dergestalt zugeteilt werden, dass jeweils ein Andienungsrecht pro Anzahl von Aktien zugeteilt wird, die sich aus dem Verhältnis des Grundkapitals zum Rückkaufvolumen ergibt. Bruchteile von Andienungsrechten werden nicht zugeteilt; für diesen Fall werden die entsprechenden Teilandienungsrechte ausgeschlossen. Der Preis, oder der Gegenwert der angebotenen Kaufpreisspanne (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten), zu dem bei Ausübung des Andienungsrechts eine Aktie an die Gesellschaft veräußert werden kann, wird nach Maßgabe der Regelungen zum öffentlichen Kaufangebot bestimmt und gegebenenfalls angepasst. Die nähere Ausgestaltung der Andienungsrechte, insbesondere ihr Inhalt, die Laufzeit und gegebenenfalls ihre Handelbarkeit bestimmt der Vorstand der Gesellschaft.

b)

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben wurden,

aa) zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet; der zusammengenommene, auf die Anzahl der unter dieser Ermächtigung veräußerten eigenen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf zusammen mit dem anteiligen Betrag des Grundkapitals, das auf neue Aktien, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben worden sind, und solchen Aktien, die bei Wandlung oder Optionsausübung aus Wandel- oder Optionsanleihen, bei deren Begebung das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wurde, entstehen können, 10% des bei der Ausgabe bzw. der Veräußerung von Aktien vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen.

bb) als (Teil-)Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen zu verwenden,

cc) einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden; von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals herabzusetzen und die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalherabsetzung durch die Einziehung zu ändern.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei einer Veräußerung erworbener eigener Aktien durch Angebot an alle Aktionäre den Inhabern der von der Gesellschaft oder einer hundertprozentigen unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft ausgegebenen Optionscheine und Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf die Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts bzw. Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht zustehen würde.

c)

Die unter lit. b) genannten Ermächtigungen können einmal oder mehrmals ganz oder in mehreren Teilbeträgen in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgenutzt werden. Der Preis (ohne Nebenkosten bei der Verwertung), zu dem die Aktien der Gesellschaft gemäß der Ermächtigung in lit. b) aa) veräußert werden, darf den durchschnittlichen Aktienkurs (Schlussauktionspreis der schlott gruppe-Aktie im XETRA-Handel bzw. einem das XETRA-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor der Veräußerung bzw. der verbindlichen Vereinbarung im Rahmen von Unternehmens-

zusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen um nicht mehr als 3 bis 5% unterschreiten. Der Wert (ohne Nebenkosten bei der Verwertung), zu dem die eigenen Aktien der Gesellschaft gemäß der Ermächtigung in lit. b) bb) im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen verwendet werden, soll sich ebenfalls am Börsenkurs orientieren.

d)

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen in lit. b) aa) und bb) bzw. dem letzten Satz von lit. b) verwendet werden.

e)

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 13. März 2007 erteilte und bis zum 31. August 2008 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung aufgehoben; die in dem vorbenannten Beschluss der Hauptversammlung vom 13. März 2007 enthaltene Ermächtigung zur Verwendung von auf Grund desselben Beschlusses zurück erworbenen eigenen Aktien bleibt bestehen.

7. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007/2008 (01.10.2007 – 30.09.2008)

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die

AWT Audit Wirtschafts-Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart

zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007/2008 zu wählen.

8. Änderung von § 3 der Satzung (Bekanntmachungen, Geschäftsjahr)

Das Transparenzrichtlinien-Umsetzungsgesetz, das im Januar 2007 in Kraft getreten ist, stellt die Übermittlung von Informationen an die Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung unter anderem unter den Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung, selbst wenn ein Aktionär in diese Form der Informationsübermittlung ausdrücklich eingewilligt hat. Um eine Informationsübermittlung im Wege der Datenfernübertragung grundsätzlich zu ermöglichen, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, die Satzung wie folgt zu ändern:

a)

§ 3 der Satzung erhält folgende Überschrift:

„§ 3 Bekanntmachungen und Informationen, Geschäftsjahr“

b)

§ 3 Abs. (1) der Satzung wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.“

: BERICHT DES VORSTANDS ZU DEN TAGESORDNUNGSPUNKTEN 5 UND 6

Der Vorstand hat zu Punkt 5 der Tagesordnung gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss und zum Ausgabebetrag erstattet. Darüber hinaus hat der Vorstand zu Punkt 6 der Tagesordnung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die unter Punkt 6 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien unter teilweiser Einschränkung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und eines eventuellen Andienungsrechts der Aktionäre sowie die Gründe für die ebenfalls unter Punkt 6 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien, anders als über die Börse oder unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und zum vorgeschlagenen Ausgabebetrag erstattet. Die Berichte liegen vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen werden diese Berichte jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Die Berichte werden wie folgt bekannt gemacht:

: BERICHT DES VORSTANDS ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 5 GEMÄSS §§ 203 ABS. 2 SATZ 2, 186 ABS. 4 SATZ 2 AKTG

Die Hauptversammlung vom 11. März 2003 hat den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10. März 2008 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu € 4.074.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital I.). Von dieser Ermächtigung wurde bislang in Höhe von € 136.440,00 für die Ausgabe von Belegschaftsaktien Gebrauch gemacht. Das verbleibende genehmigte Kapital I. läuft am 10. März 2008 aus. Da die Gesellschaft auch in Zukunft in der Lage sein soll, Aktien an Mitarbeiter auszugeben und kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse reagieren zu können, soll der Vorstand über den 10. März 2008 hinaus ermächtigt werden, das Grundkapital durch die Ausgabe neuer Aktien zu erhöhen.

Grundsätzlich sind im Falle der Ausnutzung eines genehmigten Kapitals die neuen Aktien an die Aktionäre auszugeben. Dieses Bezugsrecht kann nur aufgrund einer entsprechenden Ermächtigung durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Die vorgeschlagene Ermächtigung berechtigt den Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Ausnutzung des genehmigten Kapital I. für Spitzenbeträge, zum Zwecke der Ausgabe neuer Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft bzw. Arbeitnehmer von Konzernunternehmen sowie bei Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen, auszuschließen.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, dass im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis dargestellt werden kann. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrages würden insbesondere bei der Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Darüber hinaus soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen, um neue Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundener Unternehmen begeben zu können. Der Vorstand soll damit die Möglichkeit erhalten, Arbeitnehmern der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen eine begrenzte Zahl von Aktien der Gesellschaft zu günstigen Konditionen anbieten zu können, um auf diese Weise die Arbeitnehmer enger an die Gesellschaft zu binden. Die Gesellschaft hat bereits in der Vergangenheit regelmäßig Belegschaftsaktien ausgegeben und beabsichtigt, dies auch in Zukunft zu tun. Dies ist aber nur möglich, wenn das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen wird.

Die Ermächtigung sieht weiter vor, dass bei bestimmten Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen das Bezugsrecht ausgeschlossen werden kann. Dieser Ausschluss dient dem Zweck, den Erwerb von Unternehmen, von Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien zu ermöglichen. Führt der Beteiligungserwerb im Wege der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage bei dem Verkäufer zu Steuerersparnissen oder ist der Verkäufer aus sonstigen Gründen eher an dem Erwerb von Aktien an der Gesellschaft als an einer Geldzahlung interessiert, stärkt die hier vorgesehene Möglichkeit die Verhandlungsposition der Gesellschaft. Im Einzelfall kann es auch aufgrund einer besonderen Interessenlage der Gesellschaft geboten sein, dem Verkäufer neue Aktien als Gegenleistung für eine Unternehmensbeteiligung anzubieten. Durch das genehmigte Kapital I. kann die Gesellschaft bei sich bietenden Gelegenheiten schnell und flexibel reagieren, um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Ausgabe neuer Aktien zu erwerben. Die beantragte Ermächtigung ermöglicht dadurch im Einzelfall eine optimale Finanzierung des Erwerbs gegen Ausgabe neuer Aktien mit einer Stärkung der Eigenkapitalbasis der schlott gruppe Aktien-

gesellschaft. Die Verwaltung will die Möglichkeit der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen unter Ausnutzung des Bezugsrechts aus dem genehmigten Kapital I. in jedem Fall nur dann nutzen, wenn der Wert der neuen Aktien und der Wert der Gegenleistung, des zu erwerbenden Unternehmens, Unternehmensteils oder der zu erwerbenden Beteiligung, in einem angemessenen Verhältnis stehen. Dabei soll der Ausgabepreis der zu begebenden neuen Aktien grundsätzlich am Börsenkurs ausgerichtet werden. Ein wirtschaftlicher Nachteil für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre wird somit vermieden. Bei Abwägung aller dieser Umstände ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den umschriebenen Grenzen erforderlich geeignet, angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten. Zur Zeit gibt es keine konkreten Akquisitionsvorhaben.

: BERICHT DES VORSTANDS ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 6 GEMÄSS §§ 71 ABS. 1 NR. 8 SATZ 5 I.V.M. 186 ABS. 4 SATZ 2 AKTG

Bereits die Hauptversammlung vom 13. März 2007 hat den Vorstand ermächtigt, bis zum 31. August 2008 eigene Aktien mit einem auf sie entfallenden anteiligen Betrag von bis zu zehn vom Hundert des damaligen Grundkapitals zu erwerben. Da die bestehende Ermächtigung vor der voraussichtlich nächsten Hauptversammlung, der ordentlichen Hauptversammlung 2009, ausläuft, soll bereits in dieser Hauptversammlung eine neue Ermächtigung zum künftigen Erwerb eigener Aktien und ihrer Veräußerung auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre geschaffen und die bestehende Ermächtigung hinsichtlich des Rückerwerbs aufgehoben werden.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot (Tenderverfahren) bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleinerer Offerten oder kleinerer Teile von Offerten bis maximal 50 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleinere Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Darüber hinaus wird die Gesellschaft ermächtigt, den Erwerb mittels an die Aktionäre ausgegebener Andienungsrechte durchzuführen. Diese Andienungsrechte werden so ausgestaltet, dass die Gesellschaft nur zum Erwerb ganzer Aktien verpflichtet wird. Soweit danach Andienungsrechte nicht ausgeübt werden können, verfallen sie. Dieses Verfahren erleichtert die technische Abwicklung des Aktienrückkaufs bei Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Aktionäre.

Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien können durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse wieder veräußert werden. Daneben soll die Gesellschaft auf Basis der vorgeschlagenen Ermächtigung eigene Aktien auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht zudem in Einklang mit der gesetzlichen Regelung in § 71 Abs. 1 Nr. 8

AktG vor, dass die Verwaltung ermächtigt wird, die erworbenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, wenn die erworbenen eigenen Aktien entsprechend der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

Die Ermächtigung stellt durch entsprechende Anrechnungsregelungen sicher, dass nach ihr auch zusammen mit anderen Fällen, in denen von der Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG Gebrauch gemacht werden sollte, nicht mehr als 10 % des Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gestützt auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG verkauft bzw. ausgegeben werden kann.

Die Möglichkeit der Veräußerung in anderer Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre dient dem Interesse der Gesellschaft an der Erzielung eines bestmöglichen Verkaufspreises bei der Wiederveräußerung der Aktien. Die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Dadurch wird eine bestmögliche Stärkung der Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre erreicht. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwändige Abwicklung des Bezugsrechts können der Eigenkapitalbedarf bei sich kurzfristig bietenden Marktchancen sehr zeitnah gedeckt sowie zusätzlich neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland geworben werden. Diese Möglichkeit ist für die Gesellschaft insbesondere deshalb von Bedeutung, weil sie in ihren Märkten Marktchancen schnell und flexibel nutzen und einen dadurch entstehenden Kapitalbedarf ggf. auch sehr kurzfristig decken können muss. Der Verkaufspreis für die eigenen Aktien und damit das der Gesellschaft zufließende Kapital wird sich am Börsenpreis der schon börsennotierten Aktien orientieren und den aktuellen Börsenpreis nicht wesentlich, voraussichtlich nicht um mehr als 3 %, jedenfalls aber nicht um mehr als 5 %, unterschreiten. Durch die Begrenzung der Anzahl der veräußerungsfähigen Aktien sowie die Verpflichtung der Festlegung des Veräußerungspreises nahe am Börsenkurs werden die Aktionäre vor einer Verwässerung des Wertes ihrer Aktien angemessen geschützt. Im Hinblick darauf, dass sämtliche von der Gesellschaft bisher ausgegebenen Aktien zum jetzt so genannten regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen sind, können nach dem derzeitigen Stand die an der Erhaltung ihrer Beteiligungsquote interessierten Aktionäre im Falle einer Ausnutzung der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG problemlos Aktien der Gesellschaft über die Börse hinzuerwerben.

Die Gesellschaft soll ferner in der Lage sein, eigene Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen und beim (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen als Gegenleistung anbieten zu können. Veräußerer verlangen als Gegenleistung für die von ihnen zu veräußernden Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen oftmals eine Beteiligung am Erwerber. Auch aus Sicht der Gesellschaft kann es sich anbieten, eine solche Akquisition ganz oder teilweise mit eigenen Aktien zu bezahlen.

Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Die Verwaltung will die Möglichkeit Verwendung zurück erworbener eigener Aktien zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen in jedem Fall nur dann nutzen, wenn der Wert der neuen Aktien und der Wert der Gegenleistung, des zu erwerbenden Unternehmens, Unternehmensteils oder der zu erwerbenden Beteiligung, in einem angemessenen Verhältnis stehen. Dabei soll der Ausgabepreis der zu verwendenden eigenen Aktien grundsätzlich am Börsenkurs ausgerichtet werden. Ein wirtschaftlicher Nachteil für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre wird somit vermieden. Dadurch ist sichergestellt, dass die Aktionäre auch in diesem Fall einer Verwertung eigener Aktien durch die Verwaltung vor einer Verwässerung des Wertes ihrer Aktien angemessen geschützt sind.

Wie bereits in der Vergangenheit prüft der Vorstand fortlaufend Gelegenheiten für die Gesellschaft zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen. Der Erwerb derartiger Unternehmen, Unternehmensteile und Beteiligungen gegen Gewährung von Aktien liegt insbesondere dann im Interesse der Gesellschaft, wenn er zu einer Festigung oder Verstärkung der Marktposition der Gesellschaft führt oder den Markteintritt in neue Geschäftsfelder ermöglicht oder erleichtert. Um dem Interesse der Veräußerer oder der Gesellschaft an einer Bezahlung in der Form von Aktien der Gesellschaft für den Fall eines erfolgreichen Abschlusses solcher Verträge zeitnah und flexibel Rechnung tragen zu können, ist es erforderlich, sofern nicht auf ein genehmigtes Kapital zurückgegriffen werden kann oder soll, dass der Vorstand zur Gewährung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt wird. Da das Volumen der eigenen Aktien beschränkt sein wird und die Aktien zu einem Wert ausgegeben werden sollen, der sich am Börsenkurs orientiert, haben interessierte Aktionäre die Möglichkeit, im zeitlichen Zusammenhang mit einer zu den vorgenannten Zwecken erfolgenden Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, Aktien zum Börsenkurs und damit im Wesentlichen zu vergleichbaren Konditionen über die Börse hinzu zu erwerben. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen liegt aus Sicht des Vorstands die vorgeschlagene Ermächtigung zur Veräußerung von eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat werden in jedem einzelnen Fall prüfen, ob der Zusammenschluss oder Erwerb gegen Gewährung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft liegt. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen zur Zeit nicht.

Die Ermächtigung schafft ferner die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Veräußerung der Aktien durch Angebot an alle Aktionäre zugunsten der Inhaber von Optionsscheinen oder Wandelschuldverschreibungen ganz oder teilweise auszuschließen. Dies hat den Vorteil, dass im Fall einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- bzw. Wandlungspreis für die Inhaber bereits bestehender Optionsrechte bzw. Wandlungsrechte oder Options- bzw. Wandlungspflichten, nicht nach den Options- bzw. Wandlungsbedingungen ermäßigt zu werden braucht.

: TEILNAHMEBEDINGUNGEN UND STIMMRECHTSAUSÜBUNG

Anmeldung und Berechtigungsnachweis

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Sie müssen der Gesellschaft bis spätestens zum Ablauf des 19. Februar 2008 unter folgender Adresse zugehen:

*schlott gruppe Aktiengesellschaft
c/o Computershare GmbH
HV-Anmeldung
Hansastraße 15
80686 München*

Zum Nachweis der Berechtigung reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Befinden sich Aktien nicht in Girosammelverwahrung, kann für diese Aktien der Nachweis des Anteilsbesitzes auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 05. Februar 2008 (00.00 Uhr) beziehen. Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Stimmrechtsvertretung

Der Aktionär kann sein Stimmrecht bzw. sein Teilnahmerecht an der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder durch eine andere Person seiner Wahl ausüben lassen. Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären weiter die Möglichkeit, sich durch Mitarbeiter der Gesellschaft, Frau Miriam Müller und Herrn Marco Walz, die das Stimmrecht des Aktionärs weisungsgebunden ausüben, in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. In diesem Fall können schriftliche Vollmachten übermittelt werden. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß den §§ 126 und 127 AktG

Anträge oder Wahlvorschläge zur Hauptversammlung bitten wir ausschließlich an

schlott gruppe Aktiengesellschaft
Investor Relations
Wittlensweilerstr. 3
72250 Freudenstadt
(Telefax-Nr. +49 7441 531-204)

zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Wir werden zugänglich zu machende Anträge von Aktionären, die bis zum 11. Februar 2008 bei o.g. Adresse eingegangen sind, unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse

<http://www.schlottgruppe.de/hauptversammlung>

veröffentlichen.

Gemäß § 30b Abs. 1 Nr. 1 WpHG teilen wir mit: Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 2008 hat die schlott gruppe AG insgesamt 6.204.200 Stückaktien ausgegeben, die Anzahl der teilnahmeberechtigten Aktien und der Stimmen beträgt 6.149.842.

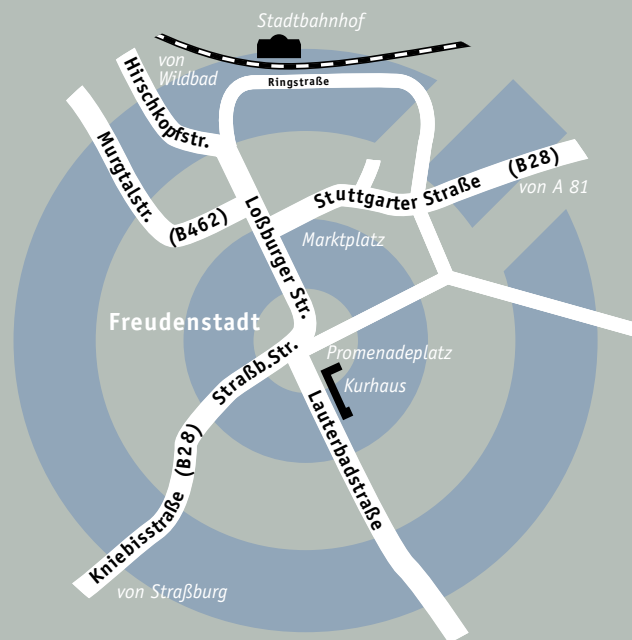
Freudenstadt, im Januar 2008

Der Vorstand

: SO FINDEN SIE ZU UNS

Autobahn 81 Stuttgart-Singen, Ausfahrt Horb; nach Horb, dann Beschilderung Freudenstadt folgen.
Autobahn 5 Karlsruhe-Basel, Ausfahrt Rastatt, ab Rastatt auf der B 462 Richtung Freudenstadt.

In Freudenstadt zum Marktplatz, von dort Richtung Straßburg; nach 100 m erreichen Sie den Promenadeplatz. Im Parkhaus „P2 Kurhaus“ haben wir Parkplätze für Sie reserviert.



schlott gruppe

AKTIENGESELLSCHAFT

schlott gruppe Aktiengesellschaft

Wittlensweilerstraße 3 ... 72250 Freudenstadt ... DEUTSCHLAND ... www.schlottgruppe.de

Investor Relations ... Marco Walz ... Telefon +49 7441 531-230 ... Telefax +49 7441 531-204 ... marco.walz@schlottgruppe.de